

Name (mit Angabe des Landkreises)

Einwohner

Stand

Angaben zu den finanziellen Verhältnissen, erstellt zu Haushaltsplan 20 ²

1. Angaben zum Gesamthaushalt	Haushaltsansätze		Ergebnis der Jahresrechnung Vorvorjahr		
	Haushaltsjahr	Vorjahr ³			
	20 ²	20 ²			
	EUR	EUR	EUR		
1.1 Verwaltungshaushalt Einnahmen ⁴					
1.2 Vermögenshaushalt Einnahmen ⁴					
davon: Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Gr. 30)					
nachrichtlich: Mindesthöhe der Zuführung (nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV) vgl. Nr 6.2.1/Sp. 2					
Entnahmen aus Rücklagen (Gr. 31)					
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Gr. 36)					
Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen (Gr. 37)					
In den Ausgaben sind enthalten:					
Zuführungen an Rücklagen (Gr. 91)					
Vermögenserwerb (Gr. 93)					
Baumaßnahmen (Gr. 94, 95, 96)					
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (Gr. 98)					
Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Gr. 90)					
2. Kostenrechnende Einrichtungen					
2.1 Wasserversorgung (UA 815) ⁵					
Überschuss / Zuschussbedarf (+ / -)					
kalkulatorische Kosten (Gr. 68)					
2.2 Abwasserbeseitigung (A 70)					
Überschuss / Zuschussbedarf (+ / -)					
kalkulatorische Kosten (Gr. 68)					
2.3 Abfallbeseitigung (A 72)					
Überschuss / Zuschussbedarf (+ / -)					
kalkulatorische Kosten (Gr. 68)					
3. Hebesätze / Umlagensatz	Haushaltsjahr lt. Satzung v. H.	Vorjahr lt. Satzung v. H.	LD ⁶ v. H.	Vorvorjahr lt. Satzung v. H.	LD ⁶ v. H.
Grundsteuer A					
Grundsteuer B					
Gewerbesteuer					
Umlagesatz der Kreis- bzw. Bezirksumlage					

- Der Vordruck ist für Zweckverbände, die das Eigenbetriebsrecht anwenden (Art. 41 Abs. 2 KommZG), nicht verwendbar.
- Die Angaben sind dem neuesten Haushaltsplan zu entnehmen, ist im Zeitpunkt der Antragstellung der Haushaltsplan von dem kommunalen Beschlussgremium noch nicht beschlossen worden, so sind die Angaben zum zuletzt verabschiedeten Haushaltsplan zu machen.
- Nachtragshaushalte sind mit zu berücksichtigen (vgl. VV zu § 5 KommHV).
- Fehlbeträge sind gesondert in einer Fußnote anzugeben.
- Bei Eigenbetrieben genügt die Angabe des Jahresgewinns oder des Jahresverlusts.
- LD = Landesdurchschnitt der jeweiligen Einwohnergrößenklasse. Diese Werte sind, soweit nicht bekannt, von der Rechtsaufsichtsbehörde anzugeben.

4 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen	Haushaltsjahr	Vorjahr		Vorvorjahr	
	20 ²	20 ²		20 ²	
	Haushaltsansätze	Haushaltsansätze	LD ⁶	Lt. Ergebnis der Jahresrechnung	LD ⁶
4.1 Einnahmen	EUR/Einw.	EUR/Einw.	EUR/Einw.	EUR/Einw.	EUR/Einw.
Grundsteuer A (UGr. 000)					
Grundsteuer B (UGr. 001)					
Gewerbsteuer - netto (UGr. 003 ./ UGr. 810)					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Gr. 01)					
Schlüsselzuweisungen (Gr. 04)					
Allgemeine Umlagen (UGr. 072)			_____		_____
Zuweisungen ⁷			_____		_____
Summe			_____		_____
4.2 Ausgaben			_____		_____
Zuweisungen ⁸			_____		_____
Allgemeine Umlagen (Kreisumlage, Bezirksumlage, UGr. 832)			_____		_____
Summe			_____		_____
4.3 Allgemeine Deckungsmittel (Nr. 4.1 ./ 4.2)			_____		_____
	EUR	EUR	_____	EUR	_____
5. Allgemeine Rücklagen					
Stand jeweils zum 31.12.	EUR		EUR		EUR

6. Schuldenwesen ¹⁰

6.1 Schuldenstand (Gesamtverschuldung ohne Kassenkredite sowie ohne Eigenbetriebe und kaufmännisch buchende Krankenhäuser)

Stand 1. Januar ⁹	Gesamtverschuldung ¹⁰	fiktiver Schuldenant. bei Schulverb.	zusammen Sp. 1 + 2
	1	2	3
EUR			
EUR/Einw.			

6.2 Schuldendienst im Vorjahr (ohne Schuldendienst der Eigenbetriebe und der kaufmännisch buchenden Krankenhäuser)

6.2.1 tatsächl. Schuldendienst	Zinsen (Gr. 80)	Tilgung (UGr. 970 bis 974, 977 und 979)	von Dritten getragen/ersetzt	tatsächlicher Schuldendienst (Sp. 1 + 2 ./ 3)
	1	2	3	4
EUR				
EUR/Einw.				
6.2.1 bereinigter Schuldendienst	anteiliger Schuldendienst bei Schulverbänden, soweit nicht von Dritten getragen oder ersetzt ¹¹		kalkulatorische Einnahmen (Gr. 27)	bereinigter Schuldendienst (Sp. 4 + 5 ./ 6)
	5		6	7
EUR				
EUR/Einw.				

2. Die Angaben sind dem neuesten Haushaltsplan zu entnehmen, ist im Zeitpunkt der Antragstellung der Haushaltsplan von dem kommunalen Beschlussgremium noch nicht beschlossen worden, so sind die Angaben zum zuletzt verabschiedeten Haushaltsplan zu machen.

7. Es sind nur die Umlageeinnahmen (UGr. 172, 173) der Zweck- und Schulverbände und von den Bezirken die Ausgleichsleistungen nach Art. 13 Abs. 1 AGBSHG anzugeben.

8. Es sind nur die Krankenhausumlage und von den Bezirken die Sozialhilfeumlage (UGr. 711) anzugeben.

9. Maßgebend ist der Beginn des Haushaltsjahres, auf das die Übersicht abgestellt wird (siehe auch Fußnote 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 3 KommHV).

10. Schuldenarten nach der Schuldenstatistik.

11. Nach der Berechnungsart bei der Schuldenstandsstatistik.

